



Sitzung vom 28. November 2018

Punkt Nr. 24 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-
HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia,
Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere
Artikel L1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren
in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999
betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen
ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine jährliche
Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder
elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit;

- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich
diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

0,10 € für jeden Quadratdezimeter (0,10 €/dm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der
gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche
für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche
festgelegt:

0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der
gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche
für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch
den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu
entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die
entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der
Monat des Aufstelldatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die
Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der
Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für
vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid
zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde

Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS